

Satzung

TSB 1847 Ravensburg e.V.



Entwurf Stand 29.10.2024

Karlheinz Beck

Inhalt

A. Allgemeines

§ 1 Name des Vereins

§ 2 Zweck des Vereins

§ 3 Geschäftsjahr

B. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

§ 6 Mitglieder Rechte und Pflichten eines Mitglieds

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 8 Beiträge

C. Organe des Vereins

§ 9 Organe

§ 10 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

§ 11 Vorstand

§ 12 Vereinsrat

§ 13 Mitgliederversammlung

§ 14 Abteilungen

§ 15 Kassenprüfer

§ 16 Ausschüsse

§ 17 Ordnungen

D. Sonstige Vorschriften

§ 18 Vergütung für Vereinstätigkeit

§ 19 Ehrungen

§ 20 Datenschutz

§ 21 Auflösung

§ 22 In-Kraft-Treten

§ 23 Schlussbestimmungen

Allgemeines

§ 1 Name des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen Turn- und Sportbund Ravensburg 1847 e.V., als Abkürzung TSB Ravensburg.
2. Er hat seinen Sitz in Ravensburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ulm eingetragen.
3. Der Verein ist Rechtsnachfolger der Vereine TSV Ravensburg 1847 e.V. und des TB Ravensburg.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und damit der Gesundheit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen; dabei wird besonders Wert auf die Jugendarbeit gelegt.
3. Zweck des Vereins ist zudem die Förderung der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege, Kindertageseinrichtungen und Jugendfreizeitangeboten.
4. Politische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
8. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes, u.a. auf Grundlage des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

B. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund (WLSB), in den Fachverbänden und im Sportkreis Ravensburg e.V. Der Verein und seine Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, sowie die Satzung des Sportkreises Ravensburg für rechtsverbindlich an.

§ 5 Mitglieder

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden.
2. Der Verein hat aktive, fördernde, passive und Ehrenmitglieder.
3. Juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie Personengesellschaften, Firmensportgruppen oder ähnliche Organisationen können Fördermitglied werden.
4. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Die gesetzlichen Vertreter haften damit für die Beitragspflichten von Minderjährigen bzw. beschränkt Geschäftsfähigen als Gesamtschuldner.
5. Die Aufnahme gilt rückwirkend zum Ersten desjenigen Monats, in dem der Aufnahmeantrag gestellt worden ist.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
7. Die Mitgliedschaft im Verein ist unmittelbar; wer einer Abteilung des Vereins angehören will, muss Mitglied des Vereins sein

§ 6 Mitglieder Rechte und Pflichten eines Mitglieds

1. Mit der Aufnahme erkennt das eintretende Mitglied die Vereinssatzung und die Satzungen der Verbände, denen der Verein angehört, an. Er verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Den Mitgliedern stehen alle Einrichtungen des Vereins und aller Abteilungen zur Verfügung
3. Aktives Wahlrecht haben alle Mitglieder, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Ausnahme hiervon bilden die Abteilungsjugendversammlungen. Dort haben alle Mitglieder aktives Stimm- & Wahlrecht, soweit sie das 7. Lebensjahr vollendet haben.
4. Das aktive und passive Wahlrecht haben nur Mitglieder,

- a. die am Tage der Wahl mit der Beitragszahlung nicht im Rückstand sind.
 - b. gegen die am Tage der Wahl kein Ausschlussverfahren im Verein eingeleitet ist
5. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn es in der Abstimmung um ein Rechtsgeschäft zwischen ihm und dem Verein geht.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
- a. Die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b. Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am SEPA-Basis-Lastschrift.
 - c. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
7. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 7. nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
8. Für Strafen, die Sportgerichte gegen einzelne Spieler, Sportler oder Funktionäre aussprechen, haftet das Mitglied selbst. Soweit Strafen aufgrund von Vorschriften der Sportgerichtsbarkeit vom Verein bezahlt worden sind, besteht gegenüber dem Verein volle Ersatzpflicht. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand zusammen mit der Abteilungsleitung.
9. Fördermitglieder (§ 5 Ziffer 3)
- a. sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
 - b. Sie haben kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
 - c. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung der juristischen Person, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt in Textform gegenüber der Geschäftsstelle. Der Austritt wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, wenn er spätestens 1 Monat vor Jahresende auf der Geschäftsstelle eingegangen ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen, an die

zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er spätestens 1 Monat vor Jahresende

- a. wenn es sich eines groben Verstoßes gegen die durch die Satzung begründete Pflichten, insbesondere gegen die vom Verein erstrebte Zwecke schuldig macht,
- b. sich unehrenhaft verhält und dadurch das Ansehen des Vereins schädigt. Der Ausschluss aus dem Verein kann nur durch den Vereinsrat erfolgen. Gehört das Mitglied einer Abteilung an, so ist der Abteilungsleiter vom Vorstand anzuhören, bevor der Ausschluss im Vereinsrat behandelt wird.

Sobald ein Antrag auf Ausschluss vorliegt und bevor dieser Antrag im Vereinsrat behandelt wird, ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem Vorstand zu geben. Zu der Sitzung des Vereinsrates, in der über den Ausschluss entschieden werden soll, ist das Mitglied mit mindestens einwöchiger Frist einzuladen; in der Sitzung ist ihm Gelegenheit zur Verteidigung zu geben; Vertretung durch ein anderes Vereinsmitglied ist zulässig.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung durch den Vorstand mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Berufung innerhalb von vier Wochen bei der Mitgliederversammlung einlegen.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt

§ 8 Beiträge

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge und eine Aufnahmegebühr, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Mitglieder, die aus finanziellen oder anderen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind, können auf Antrag hiervon durch den Vorstand ganz oder teilweise befreit werden.

2. Abteilungsbeiträge können durch die einzelnen Abteilungen des Vereins erhoben werden. Diese Abteilungsbeiträge haben ausschließlich der besonderen Aufgaben und den besonderen Zwecken der Abteilungen zu dienen und sind vom Vorstand zu genehmigen.

3. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.

4. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsverpflichtungen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

5. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

C. Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand,
- b. der Vereinsrat,
- c. die Mitgliederversammlung.

§ 10 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit vorliegen, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung der Abwehr Dritter.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen dieser Satzung. Er besteht aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden;
- b. zwei stellvertretenden Vorsitzenden;
- c. dem Vorstand Finanzen;
- d. dem Vorstand Jugend;
- e. bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern;
- f. dem Geschäftsstellenleiter mit beratender Stimme;

2. Der 1. Vorsitzende sowie die zwei stellvertretenden Vorsitzenden bilden den geschäftsführenden Vorstand und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Der 1. Vorsitzende sowie die zwei stellvertretende Vorsitzende sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind.

4. Der 1. Vorsitzende (bei Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden) leitet die Sitzungen des Vorstands. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei Abwesenheit dessen Stellvertreter. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt

5. Dem Vorstand steht zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle zur Verfügung. Die Geschäftsstelle verwaltet (nach Weisung des Vorstands) den Verein. Die Anstellung weiterer Mitarbeiter erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

6. Die Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils auf 2 Jahre gewählt. Der Vorstand Jugend wird von der Jugendvollversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

7. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 12 Vereinsrat

1. Dem Vereinsrat gehören an:

a. der Vorstand;

b. die gewählten Abteilungsleiter, im Verhinderungsfall deren Vertreter; Ist ein Abteilungsleiter bereits Mitglied des Vorstands, kann ein weiteres Mitglied der Abteilung im Vereinsrat sitzen.

c. der Ehrenvorsitzende;

2. Dem Vereinsrat obliegen besonders folgende Aufgaben:

a. der Vereinsrat unterstützt und berät den Vorstand bei der Leitung des Vereines. Bei wichtigen Aufgaben hat der Vorstand eine Beschlussfassung des Vereinsrates herbeizuführen.

a. Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins

b. Beschlussfassung über die Gründung/Auflösung von Abteilungen

c. Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten und die Erstellung und Änderung von Baulichkeiten.

d. Anträge, die vom Vorstand eingebracht werden. Die Beschlussfassung ist nur möglich, wenn dies nicht Sache der Mitgliederversammlung ist.

e. Beschlussfassung über Verteilung der Abteilungs-Budgets

3. Der Vereinsrat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal pro Jahr, zusammen. Zu Sitzungen ist mit Tagesordnung mindestens 7 Tage davor durch den Vorstand einzuladen. Sie werden vom 1. Vorsitzenden oder einer seiner zwei Stellvertreter geleitet. Es besteht Teilnahmepflicht für jede Abteilung. Der Vereinsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei Abwesenheit dessen Stellvertreter. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

4. Der Vereinsrat kann beratende Mitglieder / Fachleute ohne Stimmrecht einladen.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die

- a. Änderung oder Neufassung der Satzung,
- b. Genehmigung der Jahresberichte,
- c. Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Wahlen des ehrenamtlichen Vorstandes
- f. Bestätigung des Vorstand Jugend und dessen Vertreter,
- g. Festsetzung des Vereinsbeitrages, der Aufnahmegebühr und einmaliger Sonderleistungen,
- h. Beschlussfassung über Anträge
- i. Auflösung des Vereins,
- j. Verschmelzung oder Fusion mit anderen Vereinen

2. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss enthalten:

- a. Bericht des Vorstandes,
- b. Kassenbericht,
- c. Bericht der Kassenprüfer,
- d. Entlastung des Vorstandes,
- e. Wahlen, soweit aus satzungsgemäßen Gründen erforderlich,
- f. Bestätigung des Vorstand Jugend und dessen Vertreter,
- g. Beschlussfassung über Anträge

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durchgeführt.

4. Der 1. Vorsitzende oder einer seiner zwei Stellvertreter leiten die Mitgliederversammlung.

4. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens 14 Tage zuvor durch Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse einzuberufen.

5. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.

6. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern diese Satzung oder Gesetze nichts anderes vorschreibt. Die Abstimmungen erfolgen mit Handzeichen. Wird jedoch von der Mehrheit der Versammlung eine geheime Abstimmung verlangt, erfolgen die jeweiligen Abstimmungen geheim. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

7. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr

8. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsänderung, die eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

9. Über den Verlauf der Delegierten- bzw. Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.

10. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.

11. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder, als virtuelle Versammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Mitglieder an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl aller Mitglieder in eine Videokonferenz.

Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.

Bei einer virtuellen Versammlung haben die Mitglieder die Möglichkeit, über eine Desktop- oder Smartphone-App oder über eine Weboberfläche an der Online-Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Teilnahme an der Videokonferenz wird den Mitgliedern eine URL-Adresse (Link) zur Verfügung gestellt.

Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der virtuellen Versammlung, ist es den Mitgliedern untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben.

11. Der 1. Vorsitzende kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn:

- a. wenn der Vorstand oder Hauptausschuss die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält, oder
- b. wenn die Einberufung von mindestens 1/4 aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wird. Die Durchführung muss innerhalb 30 Tage nach Eingang des Antrags erfolgen, oder
- c. wenn die Einberufung von mindestens 2/3 der in einer Sitzung des Vereinsrates anwesenden Mitglieder beschlossen wird.

Die beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages beim 1. Vorsitzenden einberufen werden. Es können nur solche Tagesordnungspunkte beraten und zur Abstimmung gebracht werden, die zu der Einberufung geführt haben und die auf der Tagesordnung stehen. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 14 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vereinsrates gegründet. Sind Abteilungen nicht mehr in der Lage, die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen, kann die Abteilung auf Beschluss des Vereinsrates aufgelöst werden.
2. Aufgabe der Abteilungen ist die praktische Durchführung des Sportbetriebes.
3. In der Regelung ihrer internen Angelegenheiten sind die Abteilungen selbständig.
4. Die Mitglieder der Abteilungen wählen ihren Abteilungsleiter und die Ausschussmitglieder durch die Abteilungsversammlung für einen Zeitraum von 2 Jahren. Die Zusammensetzung des Abteilungsausschusses richtet sich nach den Bedürfnissen der Abteilung und sollte in der Regel aus dem Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter, Kassierer und Jugendleiter bestehen.
5. Die Abteilungsleitung sollte jedoch mindestens aus 3 Personen bestehen, die dem Vorstand zu benennen sind.
6. Die Mitgliederversammlung der Abteilungen sollen im 1. Halbjahr abgehalten werden. Die Termine sind der Geschäftsstelle und dem 1. Vorsitzenden zwei Wochen vor der Versammlung bekanntzugeben, damit ein Vorstandsmitglied teilnehmen kann. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das der Vorstand einsehen kann.
7. Verträge, die ein Kredit- oder Dauerschuldverhältnis begründen oder die Abteilung zu laufenden Leistungen verpflichten, insbesondere Vereinbarungen mit Sportlern, Trainern, Übungsleitern sowie Mietverträge und sonstigen Leistungen können nur vom Vorstand rechtsverbindlich abgeschlossen werden.
8. Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins

§ 15 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes für Finanzen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
4. Die Kassenprüfung der Abteilungen wird von einem von der Abteilung gewählten Kassenprüfer vorgenommen.

§ 16 Ausschüsse

1. Zur Entlastung des Vorstandes und des Vereinsrates können vom Vorstand für bestimmte Zeit Ausschüsse berufen werden. In diesen ist jeweils ein Vorstandsmitglied vertreten. Zu Mitgliedern des Ausschusses können geeignete Personen berufen werden; sie können auch Nicht-Mitglieder sein.
2. Der Leiter des Ausschusses wird von einem Vorstandsmitglied ernannt. In Absprache mit dem Vorstand lädt der Leiter zu Sitzungen ein und leitet diese.
3. Die Ausschüsse nehmen ihre Aufgabenbereiche in eigener Verantwortung wahr. Sie haben dabei die Beschlüsse der Organe und die Ordnungen des Vereins zu beachten.
4. Der Vorstand hat jederzeit das Recht, Ausschüsse aufzulösen und deren Leiter abzurufen.

§ 17 Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine
 - a. Geschäftsordnung,
 - b. eine Finanzordnung,
 - c. eine Beitragsordnung,
 - d. eine Ehrungsordnung und
 - e. eine Jugendordnung geben.
2. Der Vereinsrat ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist, sowie die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu beschließen und vom Vorstand zu bestätigen ist

D. Sonstige Vorschriften

§ 18 Vergütung für Vereinstätigkeit

1. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Im Bedarfsfall können diese Vereinsämter jedoch im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auch entgeltlich ausgeübt werden. Grundlage hierfür ist ein Dienstvertrag oder die Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG.
2. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 1 trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Ein angestellter Geschäftsstellenleiter ist beratendes Mitglied in allen Organen des Vereins.

5. Im Übrigen haben die Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto usw.

§ 19 Ehrungen

Der Verein würdigt sowohl Verdienste als auch langjährige Mitgliedschaften seiner Mitglieder durch besondere Ehrungen. Einzelheiten regelt eine Ehrenordnung

§ 20 Datenschutz

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU Datenschutz Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
2. Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
3. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz 2. Satz 4 gilt entsprechend.
4. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den WLSB zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt. Im Rahmen von Liga-Spielen, Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Sportfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden
5. Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,

- b. dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
 - c. dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d. dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
 - e. der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
 - f. seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten
6. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus

§ 21 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Der Antrag auf Auflösung muss den Mitgliedern mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden.
2. Nach Erfüllung aller bestehenden Verbindlichkeiten fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.
3. Erfolgt die Auflösung des Vereins deshalb, weil eine andere Gemeinschaft das Ziel und den Zweck des Vereins gemeinnützig weiterführt, so kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 aller anwesenden Mitglieder beschließen, dieser Gemeinschaft das Restvermögen nach Einwilligung des Finanzamtes zu übertragen.

§ 22 In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung ambeschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft

§ 23 Schlussbestimmungen

1. Der Vorstand nach § 26 BGB ist analog § 179 Abs. 1 S. 1 AktG befugt, Änderungen der Satzung mit einfacher Mehrheit zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund von Forderungen des Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerlichen Gründen erforderlich sind